

Haftung im Verein

Dr. Frank Weller

Europäisches Institut für das Ehrenamt

Inh. Dr. Frank Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied
 - Mitautor u.a.
 - „Datenschutz für Vereine“
 - „Erfolgreiches Fundraising für Kitas“
 - „Gutes einfach verbreiten“

www.ehrenamt-europa.eu

Was ist passiert?

Sachverhalt

Gast **G** bei Vereinsfest stolpert über ungesichertes Kabel, fällt hin → komplizierte Knieverletzung, 8 Wochen au

- **G.** : Schadensersatz (z.B. Verdienstausfall) und Schmerzensgeld,
- **Krankenkasse:** Ersatz Krankheitskosten
- **Arbeitgeber:** Ersatz Entgeltfortzahlung
- **Verein:** Kosten Notdienst (elektr. Anlage wird durch Herausreißen Kabel geschädigt)

Fragen über Fragen ...

... zu Sachverhalt, Organisation, Recht

- Hätte Kabel besser gesichert sein müssen?
- Wer ist verantwortlich für „Verkehrspflichtverletzung“?
 - Hat Vorstand jemanden beauftragt + überwacht?
 - Oder möglicherweise Organisationsverschulden?
- Wer haftet bei Organisationsverschulden?
- Wie haftet der Verursacher?

§ 31a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Haftung von **Organmitgliedern** und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter **unentgeltlich** tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie **dem Verein** für einen bei der **Wahrnehmung ihrer Pflichten** verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Satz 1 gilt auch für die Haftung **gegenüber den Mitgliedern** des Vereins. ...
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem **anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der **Wahrnehmung ihrer Pflichten** verursacht haben, so können sie von dem Verein die **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b BGB

Haftung von **Vereinsmitgliedern**

- (1) Sind Vereinsmitglieder **unentgeltlich** für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie **dem Verein** für einen Schaden, den sie bei der **Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben** verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ...
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem **anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der **Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben** verursacht haben, so können sie von dem Verein die **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Im Ergebnis haften ...

- ... Vorstands- und Vereinsmitglieder
- ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, **wenn** sie jemanden schädigen bei Wahrnehmung ihrer
 - unentgeltlich ausgeübten
- Vorstandspflichten
 - bzw. der ihnen vom Verein übertragenen*
 - unentgeltlich ausgeübten
 - satzungsgemäßen
- Vereinsaufgaben

* Auftrag erforderlich, am besten schriftlich, im Vorstandsprotokoll oder durch Eintrag in Einsatzplan etc.

Zum Teil allerdings ...

- ... „nur“ Freistellungsanspruch gegen Verein, das bedeutet:
- Der Geschädigte kann vom **Schädiger** Schadensersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit fordern und
- der Schädiger kann vom **Verein** verlangen, dass dieser den Schaden übernimmt, wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- etwa wenn der Geschädigte kein Vereinsmitglied ist

Das Wichtigste

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

- besonders nachlässiges Verhalten
- Sorgfalt wird in besonders hohem Maße verletzt.
- Es wird unterlassen, was jedem hätte einleuchten müssen.
- „Unfassbar! Unglaublich! Das darf einfach unter keinen Umständen passieren! Da kann man kein Verständnis mehr aufbringen!“
- immer Einzelfallentscheidung

Versicherung

- ... über Dachverband, z.B. Sportversicherung des Landessportbundes Hessen
- Vereinshaftpflicht
- Gesetzliche Unfallversicherung
- private Haftpflicht- und Unfallversicherung: immer genau Vertrag prüfen, ob jeweilige Tätigkeit im Verein versichert ist
- Ehrenamtsversicherung in Hessen

Gesetzliche Unfallversicherung ...

- bei einer Berufsgenossenschaft:
freiwillig für Vorstandsmitglieder
 - € 3,20 pro Amt + Jahr
 - Träger z.B.: VBG, BGW, UKH
 - VGB: Tätigkeiten in Bereichen Kirche, Sport, Kultur, Freizeit, Umwelt- und Tierschutz
 - Infos: www.vbg.de

Ehrenamtsversicherung in Hessen

- Ausfall-/Subsidiärversicherung: greift ein, wenn keine andere gesetzliche oder private Versicherung besteht
- versichert sind hessische Bürger/innen bei freiwilligem, gemeinwohlorientiertem ehrenamtlichen Engagement
- Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Haftpflicht: zwei Millionen Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- Grundlage ist Rahmenvertrag Land Hessen mit Sparkassenversicherung
- Nähere Informationen hierzu und allgemein zu Versicherungsschutz im Ehrenamt unter:
www.gemeinsam-aktiv.de / Ratgeber & Fortbildung

Neues E-Book: Flügel für gute Ideen



Kostenloser Download:

<http://www.opentransfer.de/#e-book>

Weitere Infos

▪ www.ehrenamt-europa.eu oder

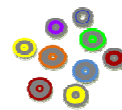
▪ www.weller-hilft.de

→ Forum Ehrenamt / Magazin

▪ Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

▪ Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**



www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

THE
END!

- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu



- Rechtsanwalt | Mediator
Dr. Frank Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de